



MA 50, Prüfung der Förderungen für altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen

StRH III - 1098658-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.

Kurzfassung

Der StRH Wien prüfte die Abwicklung von Förderungen für altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen durch die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten. Das Förderprogramm wurde erstmalig im Jahr 2014 vom Gemeinderat beschlossen und konnte ausschließlich von Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wien in Anspruch genommen werden. Mit Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2019 wurden die Anspruchsvoraussetzungen geändert, beispielsweise wurde die Einkommensgrenze erhöht. Es wurden 35 % der anerkannten Kosten gefördert, die maximale Förderhöhe betrug 4.200,-- EUR pro Wohnung. In den Jahren 2020 bis 2022 wurden von der geprüften Stelle 194 Förderungszusicherungen erteilt. Das beschlossene Fördervolumen betrug im dreijährigen Betrachtungszeitraum insgesamt 12,60 Mio. EUR. Die jährlich zugesicherten Fördermittel lagen dabei in einer Bandbreite von 77.970,-- EUR bis 284.199,-- EUR. Dies bedeutete, dass in den drei Jahren rd. 5 % des bereitgestellten Fördervolumens auch verwendet wurden.

Da die Summe der geplanten Budgetwerte im Voranschlag für Förderzahlungen an Privatpersonen im dreijährigen Betrachtungszeitraum wesentlich höher war als die tatsächlich benötigten Mitteln, wurde ein Verbesserungspotential hinsichtlich der genaueren haushaltsmäßigen Veranschlagung festgestellt.

Mit dem Wiener Fördertransparenzgesetz und dem Förderhandbuch der Stadt Wien waren verbindliche Mindeststandards für die Förderabwicklung festgelegt, die seit dem Jahr 2022 von allen Magistratsabteilungen anzuwenden waren. Nunmehr war geregelt, dass für die Förderprogramme der Stadt Wien konkrete Wirkungsziele festgelegt werden sollten. Festgestellt wurde vom StRH Wien, dass konkrete Wirkungsziele für dieses Förderprogramm nur teilweise dokumentiert waren. Auch für die Antragsbearbeitung und die Förderrichtlinien waren Mindeststandards festgelegt. Vereinzelt wurden diese von der geprüften Stelle noch nicht berücksichtigt, beispielsweise konnte die Gewährung der Förderung ohne die Vorlage eines Lichtbildausweises der antragstellenden Person erfolgen.

Für die Antragsbearbeitung lagen dienststelleninterne Vorgaben wie Arbeitsanweisungen sowie Prozessbeschreibungen vor, diese waren jedoch teils nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Ein Verbesserungsbedarf wurde bei der Anwendung des Vieraugenprinzips bei Aktenbearbeitungen und Zahlungsanweisungen festgestellt.

Der StRH Wien wertete positiv, dass sich während des Betrachtungszeitraums durch die Einführung des ELAK und die Verwendung des neuen Softwareprogrammes für die Förderabwicklung die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Antragsbearbeitung merklich verbesserten. Beispielsweise waren nunmehr die Bearbeitungsschritte der Förderabwicklung elektronisch protokolliert, das Softwareprogramm für die Förderabwicklung ermöglichte zudem vielfältige Auswertungs- und Kontrollmöglichkeiten.

Vom StRH Wien wurde risikoorientiert in Förderakten Einsicht genommen. Vereinzelt entsprach die Aktenbearbeitung nicht den dienststellenintern festgelegten Standards. Die Einschau des StRH Wien in SAP zu den Zahlungsanweisungen der eingesehenen Akten ergab, dass die Beträge und Kontonummern den jeweiligen Personen zuordenbar waren.

Empfehlungen waren hinsichtlich der Anwendung des Vieraugenprinzips bei Aktenbearbeitungen und Zahlungsanweisungen auszusprechen. So wurden etwa alle Zahlungsanweisungen bislang nur durch eine Person freigegeben.

Der StRH Wien unterzog die Förderungen für altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen in der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	12
1.1	Prüfungsgegenstand	12
1.2	Prüfungszeitraum	12
1.3	Prüfungshandlungen	13
1.4	Prüfungsbefugnis	13
1.5	Vorberichte	13
2.	Allgemeines	13
2.1	Aufgaben der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten und rechtliche Rahmenbedingungen	13
2.2	Inhalt des Förderprogrammes altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen	15
3.	Förderungen im Haushalt und Wirkungsorientierung	17
3.1	Budgetierung	17
3.2	Verbuchung im Haushalt	18
3.3	Kennzahlen des Förderprogrammes	19
3.4	Wirkungsorientierung	23
4.	Referat Wohnungsverbesserung	25
4.1	Anzahl der Bediensteten in der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten	25
4.2	Bedienstete im Referat Wohnungsverbesserung	26
4.3	Förderprogramme im Referat Wohnungsverbesserung	27
5.	Bearbeitung der Förderanträge	29
5.1	Regelungen zum IKS	29

5.2	Regelungen für die Antragsbearbeitung.....	31
6.	Förderabwicklung in den Jahren 2020 bis 2022	35
6.1	Datenquellen und Datenqualität	35
6.2	Bearbeitungsdauer und ausbezahlte Förderbeträge	36
7.	Stichproben	40
7.1	Auswahl.....	40
7.2	Feststellungen	40
7.3	Einsichtnahme in SAP zu Zahlungsanweisungen	42
8.	Zusammenfassung der Empfehlungen	43

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Merkmale des Förderprogrammes.....	15
Tabelle 2: Rechnungsabschlüsse, Finanzierungsrechnung, Ansatz 4830, Gruppe 778 „Kapitaltransfers an private Haushalte“	18
Tabelle 3: Kennzahlen des Förderprogrammes für die Jahre 2015 bis zum ersten Halbjahr 2023	20
Abbildung 1: Modell der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung.....	24
Tabelle 4: Zugesagte Förderfälle der Jahre 2020 bis 2022 im Referat Wohnungsverbesserung	27
Abbildung 2: Bearbeitungsdauer der endabgerechneten Anträge	37
Abbildung 3: Endabgerechnete Förderbeträge	39

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	elektronischer Akt
EUR	Euro
FMI	Fördermittel-Informationssystem
GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GWS	Gemeinderatsausschuss Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen
HO 2018	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
html	Hypertext Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
ID	Identifikationsnummer
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM	Österreichische Norm
pdf	Portable Document Format
Polit.	Politische
rd.	rund
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WC	water closet

WStV	Wiener Stadtverfassung
WWFSG 1989	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

<https://www.wien.gv.at/spezial/foerderhandbuch/files/foerderhandbuch.pdf> (Stand: 6. März 2024)

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/wohnungsverbesserung/umbau-altersgerecht.html> (Stand: 6. März 2024)

<https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/rechnungsabschluss.html> (Stand: 6. März 2024)

Glossar

Ansatz

Ist die funktionale Untergliederung der Aufgabenbereiche gemäß den Hauptgruppen der Ansätze (0 bis 9) und dient der Zuordnung von Gebarungsfällen.

ELAK

Ist das elektronische System für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

Förderung (Subvention)

Eine Förderung im verwaltungsrechtlichen Sinn ist eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, die eine Verwaltungsrechtsträgerin bzw. ein Verwaltungsrechtsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Rechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen fördergerechten Verhalten bereiterklärt.

ID-Austria-Signatur

Ist eine Weiterentwicklung der digitalen Handysignatur, die zusätzliche Funktionalitäten zur Verfügung stellt. Dient u.a. dem Nachweis der digitalen Identität und ermöglicht die Nutzung von staatlichen digitalen Services.

QWS

Ist ein bis Mitte des Jahres 2021 aktiv genutztes Softwareprogramm zur Verwaltung von Förderfällen. Wurde durch das Softwareprogramm FMI abgelöst.

SAP

Ist ein Softwareprogramm zur Abwicklung und buchhalterischen Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens, wie z.B. Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung und Personalwesen.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand waren die Förderungen für altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen, die von der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten abgewickelt wurden. Der MA 25 - Technische Stadterneuerung oblag die technisch-wirtschaftliche Beurteilung im Förderverfahren. Das Förderprogramm bestand seit Ende des Jahres 2014, zuletzt wurde im Jahr 2019 eine Verlängerung bis zum Jahr 2025 beschlossen. Der Schwerpunkt der Einschau lag in der Planung der Budgetmittel, der Verbuchung der Förderauszahlungen im Haushalt und der Abwicklung der eingereichten Förderanträge in der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten. Ergänzend erfolgten Erhebungen zu der grundsätzlichen Ausrichtung des Förderprogrammes und den beabsichtigten Wirkungszielen.

Betrachtet wurde die Schnittstelle in der Zusammenarbeit mit der MA 25 - Technische Stadterneuerung, nicht jedoch die von der MA 25 - Technische Stadterneuerung gesetzten Schritte im Förderverfahren. Es erfolgte keine inhaltliche Beurteilung der Förderentscheidung, überprüft wurde die ordnungsgemäße verfahrenstechnische Durchführung der Aktenbearbeitungen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im zweiten Halbjahr 2023 von der Abteilung Umwelt und Wohnen des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte September 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der zweiten Juliwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022, wobei bzgl. der Ausschöpfung und Budgetierung des Förderprogrammes auch frühere und spätere Entwicklungen in die Prüfung einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen und Fragelisten, die an die geprüfte Stelle zur Beantwortung übermittelt wurden.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Nach § 73b WStV hat der StRH Wien u.a. die Gebarung der Gemeinde und ihrer Beteiligungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung in der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Gemäß § 73d Abs. 1 WStV sind die auf die Gebarung bezogenen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane von der Prüfungsbefugnis des StRH Wien ausgenommen, die Vorbereitung dieser Beschlüsse durch die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten wurde in die Prüfung einbezogen.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

2.1 Aufgaben der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten und rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten war gemäß GEM u.a. zuständig für Angelegenheiten der Wohnbauförderung, der Wohnhaussanierung und der Wohnungsverbesserung. Zahlreiche Förderprogramme wurden für die Wiener Bevölkerung angeboten. Es kamen bei der Fördergewährung verschie-

dene rechtliche Grundlagen zur Anwendung. Von Relevanz für die vorliegende Prüfung waren das WWFSG 1989 sowie die ÖNORM B 1600 - „Planungsgrundlagen für das barrierefreie Bauen“. Im WWFSG 1989 war das höchstzulässige Jahreseinkommen des begünstigten Personenkreises festgelegt. Die Einkommenshöchstgrenzen wurden jährlich aktualisiert im Internet veröffentlicht. Geregelt war in dem Gesetz auch, wie die Einkommensermittlung zu erfolgen hatte. Die ÖNORM B 1600 war die zentrale, detaillierte Vorschrift für barrierefreies Bauen. Sie war in mehrere Kapitel gegliedert und umfasste u.a. Regelungen zu den baulichen Vorgaben für barrierefreie Sanitärräumlichkeiten.

2.1.2 Einzuhalten war von der geprüften Stelle in der Förderabwicklung auch das Wiener Fördertransparenzgesetz, das am 14. Juli 2021 in Geltung trat. Ziel des Gesetzes war es, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen der Stadt Wien sicherzustellen. Es war in den Bestimmungen des Gesetzes festgelegt, dass Förderdienststellen Förderrichtlinien zu erstellen hatten. Diese mussten Mindestinhalte aufweisen und von den nach der WStV zuständigen Organen beschlossen werden.

Das prüfungsgegenständliche Förderprogramm basierte auf Beschlüssen des Gemeinderates aus den Jahren 2014 und 2019, die somit vor Inkrafttreten des Wiener Fördertransparenzgesetzes getroffen wurden. Die Förderrichtlinien mussten in diesem Fall nicht dem zuständigen Organ vorgelegt werden (§ 8 Abs. 2 Wiener Fördertransparenzgesetz). Ein jährlicher Förderbericht mit den ausbezahlten Beträgen des Förderprogrammes war lt. Gesetz beginnend mit dem Jahr 2022 zu veröffentlichen. Vom StRH Wien erfolgte eine Einschau der ausgewiesenen Werte für das überprüfte Förderprogramm im Hinblick auf die Datengrundlage und Plausibilität.

Geregelt war im Wiener Fördertransparenzgesetz auch, dass der Magistrat der Stadt Wien einheitliche Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen in einer allgemeinen Richtlinie festzulegen hatte. Dies wurde von der MA 5 - Finanzwesen durch das „Förderhandbuch - Allgemeine Richtlinie zur Abwicklung von Förderungen“ umgesetzt. Die Vorgaben des Handbuches waren magistratsintern spätestens für das Förderjahr 2022 anzuwenden. Die Regelungen des Förderhandbuches betrafen Förderungen im engeren Sinn, die durch Fördervertrag und nicht durch Bescheid gewährt wurden. Auf Förderungen für altersgerechte Wohnungsadaptierungen bestand kein Rechtsanspruch, es wurde ein privatrechtlicher Fördervertrag abgeschlossen. Das Förderhandbuch kam damit für das prüfungsgegenständliche Förderprogramm beginnend mit dem Jahr 2022 zur Anwendung.

2.2 Inhalt des Förderprogrammes altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen

2.2.1 Erstmalig wurde das Förderprogramm vom Gemeinderat als zuständiges Organ mit Beschluss 03035-2014/0001-GWS vom 26. November 2014 genehmigt. Die Laufzeit war, beginnend mit der Beschlussfassung, bis 31. Dezember 2019 befristet. Antragsberechtigt waren zunächst Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten und deren Haushaltseinkommen 70 % der in § 11 Abs. 2 WWFSG 1989 festgelegten Werte nicht überstieg. Mit Gemeinderatsbeschluss 924527-2019-GWS vom 19. Dezember 2019 wurde das Förderprogramm bis 31. Dezember 2025 verlängert. Die Altersgrenze betrug nun 60 Jahre, das zulässige Haushaltseinkommen wurde auf 100 % der Werte gemäß § 11 Abs. 2 WWFSG 1989 angehoben.

In beiden Gemeinderatsbeschlüssen war festgelegt, dass eine jährliche Bedeckungsvorsorge für den Bedarfsfall in Höhe von 4,20 Mio. EUR genehmigt wird. Für die Gesamtlaufzeit der Jahre 2015 bis 2025 konnten damit, vorhandene budgetäre Mittel vorausgesetzt, insgesamt 46,20 Mio. EUR ausbezahlt werden.

2.2.2 Wesentliche Förderbedingungen wurden ebenfalls in den Gemeinderatsbeschlüssen geregelt. Es war in beiden Beschlüssen festgelegt, dass die altersgerechte Adaptierung des Hauptwohnsitzes ab einem Mindestanfordernis von 3.000,- EUR bis maximal anzuerkennenden 12.000,- EUR Gesamtinvestitionskosten mit 35 % von der Stadt Wien gefördert wurde.

Folgende Merkmale wies das zum Prüfungszeitpunkt laufende Förderprogramm für die Förderperiode der Jahre 2020 bis 2025 auf:

Tabelle 1: Merkmale des Förderprogrammes

Merkmal	Beschreibung
Laufzeit, jährliche Bedeckung	1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2025, jährlich 4.200.000,- EUR
Fördergegenstand	Altersgerechte, barrierefreie Adaptierung des Hauptwohnsitzes gemäß festgelegter Normen; unabhängig vom Zeitpunkt der Baubewilligung der Immobilie und Größe der Wohnnutzfläche
Förderhöhe	35 % der Gesamtinvestitionskosten von mindestens 3.000,- EUR bis maximal 12.000,- EUR. Daher maximal 4.200,- EUR Einmalzuschuss

Merkmal	Beschreibung
	der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten
Antragsberechtigte, Alters- und Einkommensgrenze	Personen ab dem 60. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz Wien Jahreseinkommen: 100 % lt. § 11 Abs. 2 WWFG 1989 - für 2023: 1 Person: 38.100,-- EUR, 2 Personen: 56.780,-- EUR
Beizubringende Unterlagen	Bestätigung des verpflichtenden Beratungsgesprächs, Vollständig ausgefülltes Antragsformular, Gegebenenfalls Kostenvoranschläge, jedenfalls Rechnungen nach Adaptierung - maximal 6 Monate alt im Zeitpunkt der Antragsstellung. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Pachtvertrag, gegebenenfalls Zustimmung der Hauseigentümerin bzw. des Hauseigentümers
Förderbare Adaptierungsmaßnahmen	Unter anderem Adaptierungen von Sanitärräumen; Einbau von Treppenliften, Türverbreiterungen, Rampen, automatischen Türöffnern
Nicht förderbare Maßnahmen	Maßnahmen, die nicht den Wohnbedürfnissen von bewegungseingeschränkten Menschen dienen bzw. keine Erleichterung für ein barrierefreies Wohnen bewirken (u.a. Einrichtungsgegenstände wie z.B.: Schränke); Pauschalpreise für Adaptierungen, Eigenleistungen und ausschließliche Materialkosten, Adaptierungen, die nicht der ÖNORM B 1600 (barrierefreies Bauen) entsprechen.

Quelle: Gemeinderatsbeschluss 924527-2019-GWS; Infoblatt der MA 25 - Technische Stadterneuerung, Darstellung: StRH Wien

Im Förderhandbuch der Stadt Wien waren die Mindestinhalte der Förderrichtlinien für alle Dienststellen festgelegt. Der überwiegende Teil der Mindestinhalte war für das überprüfte Förderprogramm im Internet abrufbar. Die Einsichtnahme des StRH Wiens zeigte, dass zu dem Punkt „Widerruf und Rückforderung“ noch keine Informationen der geprüften Stelle veröffentlicht waren. Weiters war im Förderhandbuch der Stadt Wien festgelegt, dass jedem Förderantrag ein amtlicher Lichtbildausweis anzuschließen war. Auch die Zeichnung des Antrages mit digitaler Signatur (seit Dezember 2023: ID-Austria Signatur) war möglich. Bislang war dies in der geprüften Stelle nicht festgelegt. Im Förderhandbuch war weiters vorgegeben, dass die Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller zu bestätigen hatten, dass keine rechtskräftige Verurteilung im Hinblick auf Fördermissbrauch sowie Korruptionsdelikte vorlag. Dies war in dem Antragsformular der geprüften Stelle ebenfalls nicht ersichtlich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die im Internet veröffentlichten bzw. angewendeten Förderrichtlinien für das Förderprogramm im Hinblick auf die festgelegten Mindestinhalte lt. Förderhandbuch der Stadt Wien zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3. Förderungen im Haushalt und Wirkungsorientierung

3.1 Budgetierung

3.1.1 Wie bereits ausgeführt, wurde in beiden Gemeinderatsbeschlüssen für die Laufzeit der Jahre 2015 bis 2025 eine Bedeckungsvorsorge von jährlich 4,20 Mio. EUR genehmigt.

Betreffend die konkrete Festlegung der geplanten Auszahlungen für das Förderprogramm lagen dem StRH Wien unterschiedliche Informationen vor.

In der Beilage zum Gemeinderatsantrag aus dem Jahr 2014 war angeführt, dass man sich bei den Budgetwerten am bereits bestehenden Förderprogramm „Behindertengerechter Umbau“ orientierte. Dieses Förderprogramm ging von rd. 250 Förderanträgen jährlich aus. Bei einer maximal möglichen Auszahlung von 4.200,- EUR pro Förderantrag hätte dies 1,05 Mio. EUR an jährlichen Auszahlungen ergeben.

In den „Jahresberichten Wohnbau“ aus den Jahren 2020 und 2021 waren Voranschlagswerte für die Jahre 2021 und 2022 des geprüften Förderprogrammes ersichtlich. Man plante dabei mit jeweils 30 Antragsstellungen und insgesamt 100.000,- EUR an Auszahlungen.

Die geprüfte Stelle teilte dem StRH Wien mit, dass keine detaillierten Prognoseanalysen für die Festlegung der Voranschlagswerte der Jahre 2020 bis 2022 durchgeführt wurden.

Begründet wurde dies damit, dass die Auszahlungen für das Förderprogramm im Vergleich zu allen Ausgaben der Dienststelle niedrig wären. Der Schwerpunkt der Planungen läge bei den großen Ausgabenpositionen.

3.1.2 Zu den unterschiedlichen Planungswerten (zwischen 100.000,- EUR und 4,20 Mio. EUR jährlich) teilte die geprüfte Stelle dem StRH Wien mit, dass man davon ausging, dass der volle Betrag, 4,20 Mio. EUR jährlich, nicht ausgeschöpft würde. Die im Jahresbericht „Wohnbau“ angeführten 100.000,- EUR an Jahresauszahlungen hätten sich aus den Zusicherungswerten der Jahre 2018 bis 2020 ergeben.

Für den StRH Wien war die dienststelleninterne Festlegung der geplanten Budgetwerte für das geprüfte Förderprogramm aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlagen und Beträge nur teilweise nachvollziehbar. Betreffend die nachvollziehbare Budgetierung wird diesbezüglich auf die unter Punkt 3.3.2 ausgesprochene Empfehlung verwiesen.

3.2 Verbuchung im Haushalt

3.2.1 Die laufende Verbuchung der Auszahlungen des geprüften Förderprogrammes fand sich ausschließlich auf dem Ansatz 4830 „Förderung der Wohnhaussanierung“, Gruppe 778 „Kapitaltransfers an private Haushalte“. Auf dieser Gruppe erfolgten auch Verbuchungen für andere Förderprogramme, jedoch jeweils nur an private Haushalte.

Nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick zu den Verbuchungen auf dieser Gruppe in den Jahren 2020 bis 2022 (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 2: Rechnungsabschlüsse, Finanzierungsrechnung, Ansatz 4830, Gruppe 778 „Kapitaltransfers an private Haushalte“

	2020	2021	2022	Gesamt
Rechnungsabschluss	12.789.344,48	13.055.668,50	11.025.455,26	36.870.468,24
Voranschlag	14.500.000,00	19.000.000,00	19.500.000,00	53.000.000,00
Differenz Rechnungsabschluss - Voranschlag	-1.710.655,52	-5.944.331,50	-8.474.544,74	-16.129.531,76

Quelle: MA 5 - Finanzwesen, Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2022, Darstellung: StRH Wien

Ersichtlich war, dass die Auszahlungen (Werte „Rechnungsabschluss“) von 2020 auf 2021 um rd. 266.000,- EUR stiegen, und danach deutlich um rd. 2 Mio. EUR zurückgingen. Die geplanten Beträge („Voranschlag“) erhöhten sich kontinuierlich von 14,50 Mio. EUR (2020) auf 19,50 Mio. EUR (2022). Zwischen den Voranschlagswerten und den tatsächlich ausbezahlten Beträgen gab es in jedem Jahr eine große Differenz.

3.2.2 Von der geprüften Stelle wurden die großen Abweichungen im Betrachtungszeitraum u.a. damit begründet, dass bedingt durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg in der Ukraine sich die Beantragungen anders entwickelt hätten als erwartet. Ursachen wären krisenbedingte Probleme in der Verfügbarkeit von bautechnischen Komponenten (Lieferkettenproblematik) sowie ein unsicheres Konsumverhalten.

Als weiterer Grund für die Abweichungen wurden von der geprüften Stelle Deckungsfähigkeiten innerhalb der Gruppenklasse 77 angeführt. Es war lt. geprüfter Stelle kaum möglich vorherzusehen, ob bei den angebotenen Förderprogrammen private Haushalte oder Unternehmen Anträge stellten. Im Konkreten bedeutete dies, dass beispielsweise überplanmäßige Zahlungen von Zuschüssen an Private (Gruppe 778 „Kapitaltransfers an private Haushalte“) durch verringerte Zahlungen an Unternehmen (Gruppe 775 „Kapitaltransfers an Unternehmen ohne Finanzunternehmen“) ausgeglichen wurden, ohne dass eine Genehmigung eines Organs der Stadt Wien vorliegen musste. Die Einsichtnahme in die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 zeigte jedoch, dass auch bei den Zahlungen an Unternehmen (Gruppe 775) das Budget bei weitem nicht ausgeschöpft wurde. Die diesbezügliche Begründung der geprüften Stelle war deshalb für den StRH Wien nur teilweise nachvollziehbar.

3.3 Kennzahlen des Förderprogrammes

3.3.1 In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die Anzahl der Zusicherungen sowie die zugesagten Einmalzuschüsse, gegliedert nach den Jahren von 2015 bis zum ersten Halbjahr 2023, angeführt. Die Daten wurden dem StRH Wien von der geprüften Stelle übermittelt.

Tabelle 3: Kennzahlen des Förderprogrammes für die Jahre 2015 bis zum ersten Halbjahr 2023

	Anzahl Zusicherungen	Einmalzuschuss in EUR	Gesamtbaukosten in EUR	Ø Höhe der Förderung pro Zusicherung in EUR
2015	16	53.319,86	152.342,46	3.332,49
2016	22	64.869,51	185.341,46	2.948,61
2017	26	80.187,30	229.106,57	3.084,13
2018	24	77.166,33	220.475,23	3.215,26
2019	22	67.917,17	194.049,05	3.087,14
2020	28	77.970,56	222.773,02	2.784,66
2021	91	284.199,83	811.999,51	3.123,08
2022	75	215.926,44	616.932,68	2.879,02
1. Halbjahr 2023	36	116.340,63	332.401,80	3.231,68
Summe	340	1.037.897,63	2.965.421,78	3.052,64

Quelle: MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten, Darstellung: StRH Wien

Die jährlich zugesicherten Förderungen („Einmalzuschuss EUR“) blieben bis einschließlich dem Jahr 2020 deutlich unter 100.000,- EUR. Im Jahr 2021 war eine Steigerung festzustellen. Im Jahr 2022 kam es wieder zu einem Rückgang, sowohl in der Anzahl an Zusicherungen als auch der insgesamt in diesem Jahr gewährten Einmalzuschüsse.

Die Gesamtbaukosten waren die insgesamt für die Adaptierungen anerkannten Ausgaben. Diese wurden im Ausmaß von 35 %, maximal jedoch mit 4.200,- EUR von der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten gefördert.

3.3.2 Insgesamt wurden seit dem Jahr 2015 bis zum ersten Halbjahr 2023 Förderungen in Höhe von 1.037.897,63 EUR zugesichert. Für den Bedarfsfall wurden lt. Gemeinderatsbeschlüssen für den gleichen Zeitraum insgesamt 35,70 Mio. EUR (für das Jahr 2023 wurden aliquot 50 % des Jahresplanes berücksichtigt) genehmigt. Damit wurden nur 2,9 % der für den Bedarfsfall bereitgestellten Fördermittel zugesichert. Diese große Differenz und die

bereits unter Punkt 3.2.2 beschriebenen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gruppe 778 erschienen dem StRH Wien nur teilweise nachvollziehbar. Im Haushaltsrecht der Stadt Wien (VRV 2015 und HO 2018) war als Grundsatz festgelegt, dass die Voranschlagswerte mit äußerster Sorgfalt zu errechnen, und falls dies nicht möglich war, die Beträge gewissenhaft zu schätzen waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei der Festlegung der Budgetwerte für das Förderprogramm und der Gruppenklasse 77 den Grundsatz der gewissenhaften, nachvollziehbaren Schätzung der geplanten Auszahlungen stärker zu berücksichtigen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.3.3 Vom StRH Wien wurde zwecks Überprüfung der Förderkennzahlen auch in den Förderbericht der Stadt Wien Einsicht genommen. Im Wiener Fördertransparenzgesetz war festgelegt, dass die Auszahlungen der von der Stadt Wien angebotenen Förderprogramme beginnend mit dem Jahr 2022 jährlich zu veröffentlichen waren - dies geschah im Förderbericht der Stadt Wien. Für das geprüfte Förderprogramm waren Auszahlungen in der Höhe von 165.292,98 EUR bei 53 Förderfällen im Förderbericht dokumentiert. In o.a. Tabelle 3 war jedoch ein Betrag von 215.926,44 EUR bei 75 Einreichungen ersichtlich. Der Unterschied (rd. 50.000,- EUR bzw. 22 Fälle) war lt. geprüfter Stelle darauf zurückzuführen, dass im Förderbericht der Stadt Wien nur die tatsächlich ausbezahlten Förderungen 2022 ausgewiesen waren. In der von der geprüften Stelle geführten Statistik waren auch Zusicherungen enthalten, die noch nicht ausbezahlt wurden. Die Erklärung für die Abweichung war für den StRH Wien plausibel.

3.3.4 Vom StRH Wien wurden weiters die größeren Abweichungen zwischen den geplanten Fördermitteln und den zugesagten Beträgen hinterfragt. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass die Gründe für die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme des Förderprogrammes vielfältig wären. Eine Ursache wäre der Eigenfinanzierungsanteil von 65 %. Die Zielgruppe,

oftmals Personen über 70 Jahren, hätte häufig ein geringes Einkommen, ordnungsgemäß ausgeführte größere Adaptierungen würden jedoch entsprechend hohe Ausgaben verursachen. Darüber hinaus kam es während der COVID-19-Pandemie zu Einschränkungen des Geschäftsbetriebes bei Gewerbebetrieben, und die Möglichkeit einer COVID-19-Ansteckung hätte weiters dazu geführt, dass ältere Menschen den Kontakt zu Unbekannten gemieden hätten. Auch wäre in Betracht zu ziehen, dass „Private“, wie beispielsweise Angehörige und Freundinnen bzw. Freunde, Adaptierungen durchführten, reine Materialkosten oder Eigenleistungen wurden jedoch als Ausgaben im Förderprogramm nicht anerkannt.

Der StRH Wien hinterfragte auch die Publikmachung des Förderprogrammes bei der Zielgruppe. Die diesbezügliche Recherche des StRH Wien ergab, dass eine gezielte Ansprache der Zielgruppe durch die geprüfte Stelle nur punktuell erkennbar war. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Informationsverbreitung wurden beispielsweise im Rahmen von Beratungsständen zum Thema Barrierefreiheit bei Messen für Seniorinnen bzw. Senioren gesetzt.

Im Vergleich dazu wurde die Öffentlichkeit über das ebenfalls von der geprüften Stelle angebotene Förderprogramm „Montage eines Sonnenschutzes“ durch die „Verschattungsoffensive“ gezielt zur Kostenübernahme durch die Stadt Wien informiert. In einer Presseaussendung vom 21. Juli 2022 wurde demnach die hohe Nachfrage für die Sonnenschutzförderung thematisiert. Seit Beginn der „Verschattungsoffensive“ Ende des Jahres 2019 bis Juli 2022 wurden rd. 10.000 Anträge gestellt und Förderungen für Sonnenschutzmaßnahmen in Höhe von rd. 9,60 Mio. EUR ausbezahlt. Trotz der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 wurde das Förderprogramm stark nachgefragt.

Der StRH Wien erachtete es als zweckmäßig, in Abstimmung mit der MA 53 - Kommunikation und Medien verstärkte zielgerichtete Kommunikationsmaßnahmen für das Förderprogramm zu überprüfen. Beispielsweise hatten Interessenvertretungen für ältere Menschen eine wichtige Funktion als Multiplikatoren der Informationsweitergabe. Die benötigten Ressourcen für die zusätzlichen Antragsbearbeitungen sollten bei den Planungen der Kommunikationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, in Zusammenarbeit mit der MA 53 - Kommunikation und Medien Möglichkeiten verstärkter, zielgerichteter Kommunikationsmaßnahmen für das Förderprogramm zu überprüfen. Dabei sollten auch die benötigten Ressourcen für die Antragsbearbeitungen berücksichtigt werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

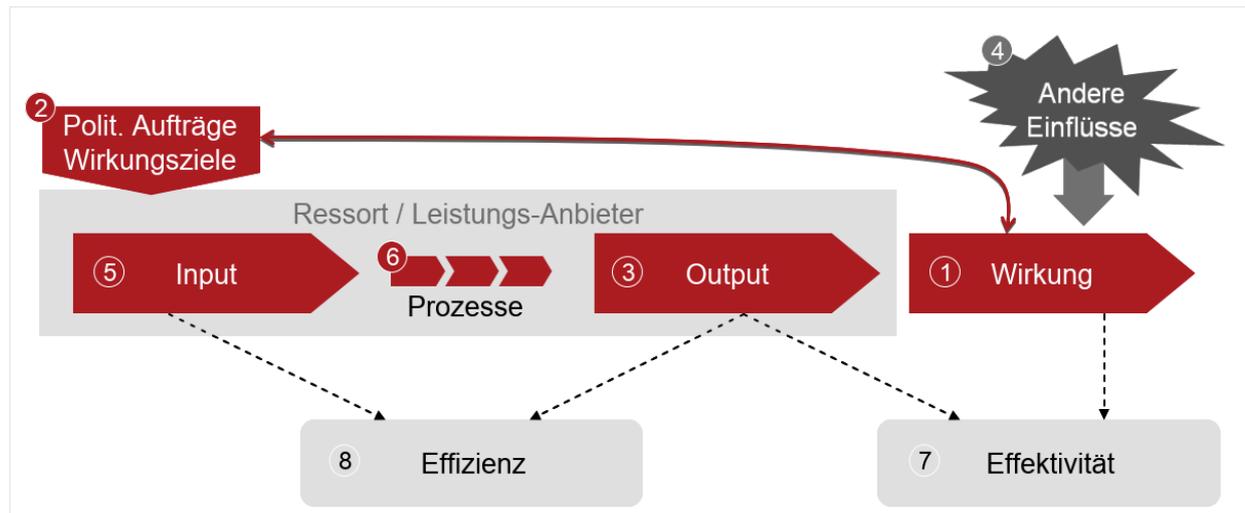
3.4 Wirkungsorientierung

3.4.1 Die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung ist ein Konzept der Gebarung von Gebietskörperschaften, das nicht nur über die Verbuchungen im Haushalt erfolgen soll (z.B. VRV 2015), sondern auch die beabsichtigten gesellschaftlichen Auswirkungen („Wirkungsziele“) der Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen sollte. Diese Wirkungen waren soweit als möglich aussagekräftig zu beschreiben und quantifizieren. Eine Beurteilung der erzielten Wirkungen gestaltete sich jedoch oftmals schwierig, da Kausalmodelle in der Regel stark vereinfacht sind und auch zahlreiche weitere, nicht beeinflussbare oder bedachte Faktoren Einfluss auf die Wirkung haben konnten. Zu berücksichtigen waren auch Zeitverzögerungen, bis ergriffene Maßnahmen tatsächlich „Wirkung“ zeigten.

3.4.2 Im Idealfall sollten für jede (größere) Verwaltungsausgabe Wirkungsziele definiert werden. Oberstes Ziel war dabei, dass die öffentlichen Mittel optimal im Interesse der Bevölkerung und zur Steigerung des Wohlstandes eingesetzt wurden. Die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung war im Bundeshaushaltsrecht (BHG 2013) festgelegt.

Nachfolgende Abbildung 1 veranschaulicht das Konzept des Wirkungsmodells:

Abbildung 1: Modell der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung



Quelle: Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Steuerung

Ausgangspunkt ist ein von der Politik (2) erwünschter, zukünftiger Zustand, der sich in Wirkungen (1) ausdrückt. Für die Tätigkeiten zur Erreichung der Wirkungen erhält die Verwaltung Ressourcen bereitgestellt ([5] z.B. Personal, Finanzmittel, Infrastruktur), die durch Prozesse (6) in Output/Maßnahmen (3) umgewandelt werden. Die Effektivität (7) wird als Grad der Zielerreichung definiert, inwiefern die Maßnahmen der Wirkungserreichung dienen. Die Effizienz (8) bezeichnet das Verhältnis von Input und Output. Auf den kleinstmöglichen Ressourceneinsatz zur Outputerzielung ist zu achten. Idealerweise haben die effizient durchgeführten Maßnahmen (Output) großen Einfluss auf die Wirkung (Effektivität). Die anderen Einflüsse (4) auf die Wirkung sind von der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich nicht beeinflussbar und oftmals auch nicht absehbar.

3.4.3 Bezogen auf das geprüfte Förderprogramm sind Input-Faktoren die Anzahl der Bediensteten, die mit der Förderabwicklung betraut sind, sowie auch die bereitgestellte Infrastruktur, wie Büros und IT-Systeme. Die Prozesse sind in dienststelleninternen Leitfäden zur Aktenbearbeitung dokumentiert. Outputfaktoren sind die Anzahl der bearbeiteten Förderakten und die ausbezahlten Förderbeträge. Mögliche Wirkungen sind die Vermeidung von Stürzen und damit schweren Verletzungen und Krankenhausaufenthalten. Zudem wird dem Wunsch vieler Menschen nach einem möglichst langen Verbleiben in der eigenen Wohnung entsprochen. Ein positiver Nebeneffekt wäre zudem die Vermeidung der betreuungsintensiven stationären Pflege in betreuten Wohneinrichtungen. Die Beauftragung von

zumeist Wiener Gewerbebetrieben für die Adaptierungen kann zudem die lokale Wertschöpfung erhöhen und Arbeitsplätze sichern. Vor diesem Hintergrund würdigte der StRH Wien die Einführung dieses Förderprogrammes im Jahr 2014.

3.4.4 Im Förderhandbuch der Stadt Wien, anzuwenden seit dem Jahr 2022, war geregelt, dass jeder Fördermaßnahme ein klares Konzept mit Wirkungszielen zugrunde liegen sollte. Die Verlängerung des geprüften Förderprogrammes wurde im Jahr 2019, vor Inkrafttreten des Förderhandbuches, beschlossen. Im Gemeinderatsantrag wurde das Förderprogramm u.a. damit begründet, dass ältere Menschen am liebsten in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben. Festgestellt wurde vom StRH Wien, dass konkrete Wirkungsziele für dieses Förderprogramm nur teilweise dokumentiert waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei neu zu beschließenden Förderprogrammen neben geplanten Leistungskennzahlen auch konkrete Wirkungsziele festzulegen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4. Referat Wohnungsverbesserung

4.1 Anzahl der Bediensteten in der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohn-rechtliche Angelegenheiten

4.1.1 Laut Rechnungsabschluss der Stadt Wien für das Jahr 2022 verfügte die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten per 31. Dezember 2022 über insgesamt 167 Bedienstete (systemisierte Dienstposten auf Basis einer Vollzeitdienstverpflichtung mit 40 Wochenstunden). Im Voranschlag wurden als Planwert für das Jahr 2022 171 Dienstposten genehmigt. Im eingesehenen Organigramm mit Stand September 2023 waren mehrere Gruppen und Stabstellen ersichtlich. Der Großteil der Bediensteten war in der Gruppe Schlichtungsstelle tätig.

4.1.2 Mit der Abwicklung des Förderprogrammes „Altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen“ war in der geprüften Stelle das Referat Wohnungsverbesserung betraut. Dieses Referat war Teil der Gruppe Sanierung, das auch noch aus dem Referat Haussanierung bestand.

4.2 Bedienstete im Referat Wohnungsverbesserung

4.2.1 Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 waren im Referat Wohnungsverbesserung insgesamt sieben Personen tätig. Von diesen sieben Personen arbeiteten fünf als Referentinnen bzw. Referenten. Eine Referentin oblag auch die Leitung des Referats. Zwei der Referentinnen waren in Teilzeit tätig. Mit September 2023 wurde die Anzahl der Referentinnen bzw. Referenten um einen Bediensteten in Vollzeit erhöht. Im Referat waren auch zwei in Vollzeit tätige Kanzlisten beschäftigt. Sie unterstützten die Referentinnen bzw. Referenten bei der Antragsbearbeitung.

4.2.2 In den eingesehenen Stellenbeschreibungen der Referentinnen bzw. Referenten war ersichtlich, dass Zuständigkeiten jeweils für bestimmte Wohnbezirke bestanden. Das hieß, die Zuteilung der zu bearbeitenden Akten an die Bediensteten erfolgte grundsätzlich nach dem Wohnbezirk (Hauptwohnsitz) der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller. Eine Ausnahme von den Bezirkszuständigkeiten gab es insofern, als ein Referent für die Förderabwicklung des Programmes „einbruchshemmende Türen“ in allen Wiener Gemeindebezirken verantwortlich war. Ein Bediensteter des Referats Wohnungsverbesserung befand sich zum Zeitpunkt der Einschau in die Stellenbeschreibungen in Ausbildung, weshalb ihm noch keine Wiener Gemeindebezirke als Referent zugeteilt waren.

Bei der Einschau in die Stellenbeschreibungen war festzustellen, dass der 10. Wiener Gemeindebezirk keiner Referentin bzw. keinem Referenten zugeteilt war. Auch fanden sich keine Bezirkszuständigkeiten für die beiden Kanzleibediensteten in deren Stellenbeschreibungen. Da bereits im Laufe der Prüfung eine diesbezügliche Aktualisierung der Stellenbeschreibungen veranlasst wurde, konnte von einer diesbezüglichen Empfehlung abgesehen werden.

4.2.3 Festzustellen war, dass die Bezirkszuständigkeiten der einzelnen Referentinnen bzw. Referenten des Referates Wohnungsverbesserung während des gesamten Betrachtungszeitraumes unverändert blieben. Um das Risiko von Korruptionshandlungen bei Bediensteten mit intensiven Außenkontakten präventiv zu verringern, wäre die Personalrotation

ein geeignetes Instrument. Wesentliches Element dieses Instruments ist es, dass exponiert tätige Bedienstete in andere Bereiche der Magistratsabteilung versetzt werden bzw. neue Zuständigkeiten, örtlich wie auch sachlich, erhalten. Die Rotationsmaßnahme ist dabei als Schutzmaßnahme und nicht als Misstrauen der Leitung gegenüber den Bediensteten zu verstehen.

Auf Befragung des StRH Wien betreffend die Anwendung des Rotationsprinzips im Referat Wohnungsverbesserung teilte die geprüfte Stelle mit, dass eine Rotation der Bediensteten keinen zusätzlichen Nutzen brächte. Dies wurde von der geprüften Stelle damit begründet, dass es mit den Antragsstellerinnen bzw. Antragsstellern in der Regel keinen wiederkehrenden Kontakt nach Bearbeitung des Förderfalles gäbe. Eine zu große Nähe zwischen den Referentinnen bzw. Referenten und den Antragsstellerinnen bzw. Antragsstellern würde damit systemimmanent hintangehalten werden.

4.3 Förderprogramme im Referat Wohnungsverbesserung

4.3.1 Das Referat Wohnungsverbesserung bearbeitete unterschiedliche Förderprogramme. Wie bereits oben erwähnt, erfolgte dabei die Aktenzuteilung grundsätzlich nach dem Wohnbezirk (Hauptwohnsitz) der Antragsstellerin bzw. des Antragsstellers.

Nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Überblick der im Referat Wohnungsverbesserung insgesamt zugesagten Förderfälle:

Tabelle 4: Zugesagte Förderfälle der Jahre 2020 bis 2022 im Referat Wohnungsverbesserung

Förderprogramm	2020		2021		2022	
	Zusicherungen	Zuschuss in EUR	Zusicherungen	Zuschuss in EUR	Zusicherungen	Zuschuss in EUR
Altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen	28	77.970,56	91	284.199,83	75	215.926,44
Andere Förderprogramme	6.321	13.739.054,84	7.173	18.993.798,61	6.838	23.513.448,96
Summe	6.349	13.817.025,40	7.264	19.277.998,44	6.913	23.729.375,40
Anteil altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen an Summe	0,44 %	0,56 %	1,25 %	1,47 %	1,08 %	0,91 %

Quelle: MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten, Darstellung: StRH Wien

Wie in o.a. Tabelle 4 ersichtlich, war der Anteil des geprüften Förderprogrammes „Altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen“ bezogen auf alle vom Referat Wohnungsverbesserung zu behandelnden Förderprogramme sehr gering, und zwar sowohl im Hinblick auf die erteilten Zusicherungen als auch die gewährten Förderbeträge. Der Anteil schwankte zwischen 0,4 % und 1,5 %. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum betrug der durchschnittliche Anteil sowohl bei den Zusicherungen als auch bei den Zuschüssen jeweils rd. 1 %. Die Anzahl der Zusicherungen und die Höhe der gewährten Zuschüsse erhöhte sich vom Jahr 2020 auf 2021 deutlich um mehr als das dreifache. Im Folgejahr 2022 war ein deutlicher Rückgang sowohl der Zusicherungen als auch der gewährten Zuschüsse zu verzeichnen.

Im Betrachtungszeitraum wurden vom Referat Wohnungsverbesserung insgesamt bis zu 12 Förderprogramme bearbeitet. Bei den „anderen Förderprogrammen“ erfolgten die mit Abstand meisten Förderzusicherungen im Rahmen der Förderungen für Aufkategorisierungen. Insgesamt betragen die diesbezüglichen Förderbeträge in den Jahren 2020 bis 2022 rd. 27,70 Mio. EUR. Bei Aufkategorisierungen wurden bauliche Verbesserungsmaßnahmen gefördert, die den Standard der Wohnung anhoben, beispielsweise durch den Einbau einer zeitgemäßen Badegelegenheit oder die Installation einer zentralen Warmwasseraufbereitung bzw. Heizung. Die Maßnahmen der Aufkategorisierungen betrafen in Bezug auf die gewährte Zuschusshöhe überwiegend Wohnungen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Bei den „anderen Förderprogrammen“ waren weiters auch Zuschüsse für Sonnenschutzmaßnahmen enthalten. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 wurden diesbezüglich rd. 11,20 Mio. EUR zugesichert.

Zwischen den Jahren 2020 und 2022 erhöhte sich die Summe aller Förderzahlungen deutlich um rd. 10 Mio. EUR auf 23,70 Mio. EUR. Bei der Anzahl der Zusicherungen und der gewährten Zuschüsse war eine starke Zunahme vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 ersichtlich.

4.3.2 Wie bereits in Punkt 4.2 (Bedienstete im Referat Wohnungsverbesserung) ausgeführt, waren in diesem Referat im Betrachtungszeitraum 5 Referentinnen bzw. Referenten (davon zwei in Teilzeit) tätig. Diese bearbeiteten, ohne Berücksichtigung von abgelehnten Anträgen, jährlich zwischen rd. 6.300 und rd. 7.300 Zusicherungen. In den Zusicherungen waren auch Sammelanträge für Aufkategorisierungen von Wohnungen der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen enthalten. Pro Sammelantrag wurden häufig 100 Wohnungs-

verbesserungen beantragt. In o.a. Tabelle 4 waren jeweils die einzelnen Wohnungen der Sammelanträge erfasst. Im 3-Jahresschnitt (2020 bis 2022) ergaben sich rein rechnerisch pro Referentinnen bzw. Referenten bei einer Vollzeitverpflichtung rd. 1.711 Zusicherungen pro Person und Jahr. Bei 200 angenommenen Anwesenheitstagen pro Bediensteten waren dies rd. 9 Zusicherungen für Wohnungsverbesserungen pro Arbeitstag.

5. Bearbeitung der Förderanträge

In der geprüften Stelle lagen für die Aktenbearbeitung und die Ausgestaltung des IKS schriftliche Regelungen vor. Eingesehen wurden vom StRH Wien eine Arbeitsanweisung, eine textliche Prozessbeschreibung und ein Ablaufdiagramm. Genauer beurteilt wurden vom StRH Wien auch bereitgestellte Dokumente zum IKS der Fördergewährung. Dies betraf den IKS-Erhebungsbogen, die Checkliste zum IKS bei Förderungen sowie das Dokument „Internes Kontrollsystem - Referat Wohnungsverbesserung“.

Für die Antragsbearbeitung waren noch weitere Vorgaben zu beachten, die eine grundsätzliche Relevanz für mehrere Referate der geprüften Stelle hatten. Dies betraf u.a. die Protokollierung von Schriftstücken im Softwareprogramm ELAK, die Verwendung von Mustervorlagen für den Schriftverkehr, sowie die Förderfalladministration im Softwareprogramm FMI. Zu beachten waren auch Vorgaben der ordnungsgemäßen Anweisung der Auszahlungen im Haushalt der Stadt Wien in dem Softwareprogramm SAP und die Übermittlung der Daten an die auszahlende MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen.

5.1 Regelungen zum IKS

5.1.1 Für die Überprüfung und Dokumentation des IKS wurden von der Magistratsdirektion der Stadt Wien allen Magistratsabteilungen mehrere standardisierte Mustervorlagen bereitgestellt.

Der „IKS-Erhebungsbogen“ war eine dieser Mustervorlagen und umfasste alle wesentlichen gebärungsrelevanten Themenbereiche einer Magistratsabteilung, wie beispielsweise Regelungen der Förderabwicklung, des Budgetvollzugs oder der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Anzuführen waren von den Magistratsabteilungen die gesetzten Kontrollmaßnahmen sowie die personellen Verantwortlichkeiten bei den jeweiligen Themenbereichen. Eine regelmäßige Überprüfung auf Aktualität der gesetzten Maßnahmen

und Verantwortlichkeiten hatte dabei von den Magistratsabteilungen eigenverantwortlich zu erfolgen.

Vom StRH Wien wurde in den Abschnitt „Förderungen/Subventionen“, datiert mit Oktober 2023, Einsicht genommen. Bei diesem Themenbereich wurde von der geprüften Stelle irrtümlich angeführt, dass keine Gemeindeförderungen, sondern nur Landesförderungen gewährt wurden. Die Förderungen für die altersgerechten Adaptierungen von Wohnungen waren jedoch Gemeindeförderungen auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses.

5.1.2 Von der Magistratsdirektion der Stadt Wien wurde ergänzend zum IKS-Erhebungsbogen die „Checkliste für das interne Kontrollsystem (IKS) Förderungen“ zur Selbstüberprüfung allen Magistratsabteilungen bereitgestellt. Diese Checkliste bestand aus mehreren Themenbereichen des Förderprozesses, von den Grundlagen der Fördergewährung über die Antragsprüfung bis zur Abrechnung. Durch die neuen Regelungen des Förderhandbuchs der MA 5 - Finanzwesen, die mit dem Jahr 2022 in Kraft traten, kam es zu einer grundlegenden Überarbeitung der Checkliste. Eine Überprüfung des IKS bei Förderungen anhand dieser überarbeiteten Checkliste wurde bis zum Erhebungszeitpunkt des StRH Wien von der geprüften Stelle noch nicht durchgeführt.

5.1.3 Für das Referat Wohnungsverbesserung wurde von der geprüften Stelle das Dokument „Internes Kontrollsystem - Referat Wohnungsverbesserung“ erstellt. In dem Dokument waren unterschiedliche Themenbereiche, die Risiken sowie die Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten ersichtlich. Die Identifizierung von Risiken im Bearbeitungsablauf und die Setzung von entsprechenden Maßnahmen zur Risikominimierung wurden vom StRH Wien grundsätzlich positiv beurteilt. Beispielsweise war als Risiko eine lange Verfahrensdauer angeführt. Dieses Risiko konnte durch Frist- und Terminsetzungen sowie regelmäßig erstellte Rückstandsausweise verringert werden. Das Dokument war mit Stand Oktober 2015 datiert. Die Nutzung der neuen Softwareprogramme ELAK und FMI und die Regelungen des Förderhandbuchs der MA 5 - Finanzwesen waren darin noch nicht berücksichtigt. Eine Überprüfung im Hinblick auf Aktualität erschien deshalb für den StRH Wien zweckmäßig.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Dokumente zum IKS, wie beispielsweise Checklisten und Erhebungsbögen, auf Aktualität sowie inhaltliche Vollständigkeit bzw. Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2 Regelungen für die Antragsbearbeitung

5.2.1 Für die Vorgehensweise bei der Aktenbearbeitung lagen u.a. eine Arbeitsanweisung, eine Prozessbeschreibung und ein Ablaufdiagramm vor. Dies war grundsätzlich positiv zu beurteilen und ermöglichte eine standardisierte Bearbeitung der Anträge.

5.2.2 In der Arbeitsanweisung für die administrative Abwicklung des Förderprogrammes „altersgerechte Adaptierungen von Wohnungen“ wurden aus Anlass der Einführung des Förderprogrammes Ende des Jahres 2014 wesentliche Regeln der Aktenbearbeitung schriftlich festgelegt. Dies betraf u.a. die Fördervoraussetzungen, die benötigten Unterlagen sowie die elektronische Abwicklung der Förderanträge. Die Arbeitsanweisung war mit 21. November 2014 datiert. Die Einschau ergab, dass manche Vorgaben in dem Dokument nicht mehr aktuell waren. Beispielsweise waren unter Fördervoraussetzungen noch die Regelungen des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2014 mit der Altersgrenze von 65 Jahren sowie einem maximalen Haushaltseinkommen in Höhe von 70 % der Beträge gemäß § 11 Abs. 2 WWFSG 1989 angeführt. Weiters war die verpflichtende elektronische Aktenbearbeitung mit FMI und ELAK nicht ersichtlich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Arbeitsanweisung für das geprüfte Förderprogramm an die jeweils aktuell gültigen Vorgaben anzupassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.3 In der Prozessbeschreibung des Förderverfahrens waren die Bearbeitungsschritte von der Einreichphase über die Zusicherungs- bis zur Endabrechnungsphase textlich beschrieben. In dem Dokument wurden auch personelle Verantwortlichkeiten festgelegt. Ein Vieraugenprinzip war bei zwei Ablaufschritten, „Prüfung und Freigabe der Zusicherungsdaten im EDV-System“ sowie „EDV-mäßige Freigabe der Zahlungsanweisung“, angeführt.

Wie die Einschau des StRH Wien zeigte, kam das Vieraugenprinzip beim Ablaufschritt „Prüfung und Freigabe der Zusicherungsdaten im EDV-System“ bei einer vorliegenden Bezirkszuständigkeit der Referatsleitung jedoch nicht zur Anwendung. Dies deshalb, da die Referatsleitung auch zuständige Referentin für festgelegte Bezirke war. In diesen Fällen wurde der Akt von der Referatsleitung in ihrer Eigenschaft als Referentin zunächst bearbeitet und von dieser dann in ihrer Eigenschaft als Referatsleitung auch freigegeben. Es wurde vom StRH Wien als notwendig erachtet, auch bei Aktenbearbeitungen durch die Referatsleitung als zuständige Bezirksreferentin ein Vieraugenprinzip im Zuge der Aktfreigabe festzulegen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei Antragsbearbeitungen durch die Referatsleitung Wohnungsverbesserung als zuständige Bezirksreferentin ein Vieraugenprinzip festzulegen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.4 Die Zahlungsanweisung der Förderbeträge in der geprüften Stelle erfolgte im Softwareprogramm FMI. Es bestand eine elektronische Anbindung zu SAP und der auszahlenden MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen.

Festgestellt wurde vom StRH Wien, dass der Ablaufschritt „EDV-mäßige Freigabe der Zahlungsanweisung“ durch die Referatsleitung alleine durchgeführt wurde. Nur bei Abwesenheit wurde die Referatsleitung durch den vorgesetzten Gruppenleiter vertreten. Ein elektronisch dokumentiertes Vieraugenprinzip kam bei Zahlungsanweisungen bei dem geprüften Förderverfahren nicht zur Anwendung.

Die geprüfte Stelle teilte dem StRH Wien diesbezüglich mit, dass die Endabrechnung und Zahlungsfreigabe erst nach positiver Beurteilung durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung erfolgen würde. Zudem würde die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen beauftragte Zahlungen vor der Überweisung nach bestimmten Kriterien überprüfen. Eine zweistufige Zahlungsfreigabe wäre in der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten bislang aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht realisiert, da der zeitliche Mehraufwand dafür hätte nicht abgedeckt werden können.

Für den StRH Wien lag die abschließende inhaltliche Beurteilung und die Verantwortung der Zahlungsanweisung im Zuständigkeitsbereich der geprüften Stelle. Ein Verbesserungsbedarf wurde vom StRH Wien deshalb im Hinblick auf die verpflichtende Anwendung eines elektronisch dokumentierten Vieraugenprinzips bei Zahlungsanweisungen festgestellt. Dabei waren auch Stellvertretungsregelungen festzulegen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei Zahlungsanweisungen ein verpflichtend einzuhaltendes und elektronisch dokumentiertes Vieraugenprinzip festzulegen. Zu regeln war dabei auch die Stellvertretung.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.5 Für die unterschiedlichen Bearbeitungsphasen waren in der Prozessbeschreibung auch die vorgesehenen Bearbeitungsdauern festgelegt. Diese waren, wie die geprüfte Stelle bestätigte, sehr knapp bemessen. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die geprüfte Stelle bei der Förderabwicklung auf die Mitwirkung der MA 25 - Technische

Stadterneuerung und der antragsstellenden Personen angewiesen war. Um realistische Zeitvorgaben für die Mitarbeitenden festzulegen, würden diese lt. Auskunft der geprüften Stelle überarbeitet werden.

Bei bestimmten Ablaufschritten war in der Prozessbeschreibung ein Vieraugenprinzip vorgesehen. Diese Tätigkeiten waren jedoch nur einer Person (Referatsleitung) zugewiesen, nicht ersichtlich war eine für das Vieraugenprinzip erforderliche zweite Person. Vom StRH Wien wurde deshalb eine Überprüfung der Prozessbeschreibung im Hinblick auf die vorgesehenen Bearbeitungsdauern sowie der Einhaltung des Vieraugenprinzips im Bearbeitungsablauf als notwendig erachtet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Prozessbeschreibung für die Förderabwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls Überarbeitungen vorzunehmen. Das festgelegte Vieraugenprinzip im Bearbeitungsablauf sollte eindeutig erkennbar sein.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2.6 Vor Einführung des FMI Mitte des Jahres 2021 übermittelte die MA 25 - Technische Stadterneuerung grundsätzlich nach jeder Vor-Ort-Überprüfung ein Schreiben über das Erhebungsergebnis an die geprüfte Stelle. Nach Einführung von FMI wurde von der Übermittlung eines derartigen Schreibens bei positiver Beurteilung abgesehen. Die Dokumentation erfolgte bei positiver Beurteilung nunmehr ausschließlich im FMI durch Eingabe des entsprechenden Förderbetrages. Aus Sicht des StRH Wien wäre zur nachvollziehbaren Dokumentation der Vor-Ort-Überprüfung eine schriftliche Übermittlung des Erhebungsergebnisses auch bei positiver Beurteilung durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung an die geprüfte Stelle zweckmäßig.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, mit der MA 25 - Technische Stadterneuerung dahingehend Kontakt aufzunehmen, dass auch bei positiven Vor-Ort-Überprüfungen eine schriftliche Verständigung zur Dokumentation des Erhebungsergebnisses übermittelt wird.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6. Förderabwicklung in den Jahren 2020 bis 2022

6.1 Datenquellen und Datenqualität

6.1.1 Für die gegenständliche Prüfung wurden vom StRH Wien Detailauswertungen zu den Förderfällen bei der geprüften Stelle angefordert. Für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 wurden Antragseingänge, Zusicherungen bzw. Endabrechnungen und Ablehnungen ausgewertet.

Zu jedem Förderakt wurden unterschiedliche Informationen bereitgestellt. Dies betraf einerseits soziodemographische Merkmale der Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller wie das Alter, das Geschlecht und den Hauptwohnsitz (Gemeindebezirk). Andererseits waren für die Berechnungen der Verfahrensdauer das Datum des Antragseingangs in der geprüften Stelle, die Dauer der Aktenbearbeitung in der MA 25 - Technische Stadterneuerung sowie das Datum der Endabrechnung bzw. Zahlungsanweisung und damit der Tag des Verfahrensendes von Relevanz. In die Auswertungen einbezogen wurden auch die Beträge der Förderzusicherung sowie die angewiesenen Beträge bei Endabrechnung.

6.1.2 Dem StRH Wien wurde von der geprüften Stelle mitgeteilt, dass unterschiedliche Datenquellen für die Auswertungen zu berücksichtigen waren. Datenquellen der Auswertungen waren SAP, ELAK, QWS und FMI. SAP betraf Daten für die Verbuchung im Haushalt und Zahlungsanweisungen. In ELAK waren nach der Systemumstellung Mitte des Jah-

res 2021 die Aktenbestandteile elektronisch protokolliert. QWS kam bis Mitte des Jahres 2021 zum Einsatz und wurde danach durch das Programm FMI als Förderaktverwaltungssoftware abgelöst. Die Systeme ELAK und FMI waren synchronisiert. Dies bedeutete, dass Informationen automatisiert in beiden System vorhanden waren.

Bedingt durch die unterschiedlichen Datenquellen kam es zu Medienbrüchen bei den dem StRH Wien bereitgestellten Auswertungen. Der StRH Wien würdigte ausdrücklich, dass die geprüfte Stelle trotz dieser Herausforderungen in der Datenzusammenführung Informationen in einem auswertbaren Format bereitstellen konnte. Diese Medienbrüche hatten jedoch Auswirkungen auf die Datenqualität, die durch (manuelle) Übertragungs- bzw. Eingabefehler entstanden.

Dies betraf beispielsweise fehlende Informationen zu Antragseingangsdaten. Auch kam es zu Abweichungen zwischen der Fallzahl der Zusicherungen der Detailauswertung der Jahre 2020 bis 2022 und der bereitgestellten Übersichtsliste der Jahre 2015 bis zum ersten Halbjahr 2023. Dies war u.a. darin begründet, dass es um den jeweiligen Jahreswechsel unterschiedliche Jahreszuordnungen gab bzw. nachträgliche Zusicherungsstornos unterschiedlich berücksichtigt wurden. Mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand waren diese Abweichungen bzw. fehlenden Werte nicht zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Durch die Anwendung von FMI war seit Mitte des Jahres 2021 ein Programm im Einsatz, das eine weitgehend medienbruchsfreie Datengrundlage für eine Vielzahl von Auswertungen im gesamten Magistrat der Stadt Wien bereitstellte. Der StRH Wien sah vor diesem Hintergrund (Verwendung von FMI seit Mitte des Jahres 2021) von einer Empfehlung betreffend die Verbesserung der Datenqualität für Auswertungen ab, wies aber auf die Relevanz der ordnungsgemäßen, nachvollziehbaren und vollständigen Erfassung aller relevanten Informationen im FMI hin.

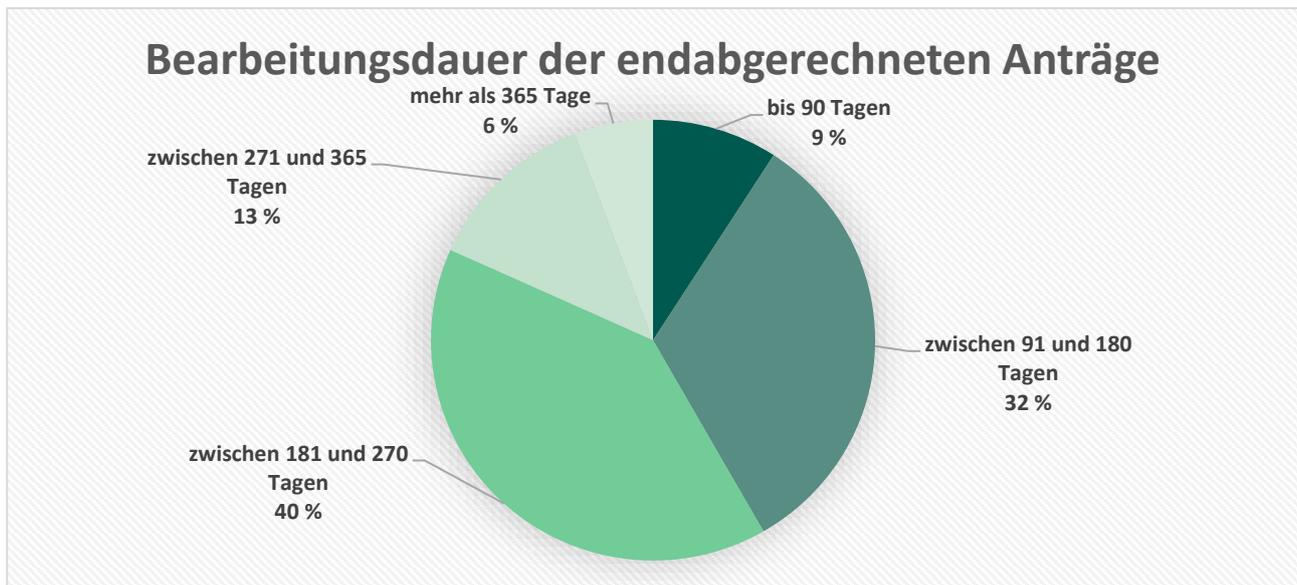
6.2 Bearbeitungsdauer und ausbezahlte Förderbeträge

6.2.1 Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Bearbeitungsdauer der endabgerechneten Förderanträge. Endabgerechnet bedeutete, dass jeweils Zahlungsanweisungen von der geprüften Stelle an die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen erfolgten, das Verfahren sohin positiv abgeschlossen wurde.

Für die Berechnung der Bearbeitungsdauer wurden aus der übermittelten Auswertung die zwei Datenfelder „Eingangsdatum MA 50“ und „Datum Endabrechnung“ herangezogen. Aus der Differenz dieser beiden Daten errechnete sich die Bearbeitungsdauer. Grundsätzlich war im Hinblick auf die Bearbeitungsdauer zu berücksichtigen, dass, wie bereits erwähnt, auch die MA 25 - Technische Stadterneuerung in den Prozess eingebunden war. Darüber hinaus hatten auch die Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller in unterschiedlicher Art und Weise mitzuwirken, wie etwa durch die Übermittlung von Kostenvoranschlägen oder Rechnungen. Die Dauer des Verfahrens war folglich nicht alleine von der geprüften Stelle beeinflussbar.

Insgesamt wurden 175 endabgerechnete Anträge, mit einem Zusicherungsdatum in den Jahren 2020 bis 2022, in die Auswertung einbezogen. Dies waren nicht alle endabgerechneten Anträge, da eine kleinere Anzahl aufgrund der Datenqualität nicht in die Auswertung einbezogen werden konnte.

Abbildung 2: Bearbeitungsdauer der endabgerechneten Anträge



Quelle: MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten, Berechnung und Darstellung: StRH Wien

Bei insgesamt rd. 40 % der endabgerechneten Anträge betrug die Bearbeitungsdauer bis zu einem ½ Jahr (ca. 180 Tage). Bei rd. 9 % war die Bearbeitungsdauer sehr rasch mit bis zu drei Monaten. Die weiterführenden Analysen des StRH Wien zeigten, dass bei diesen

Anträgen in der Regel keine Kostenvoranschläge, sondern bereits Rechnungen für abgeschlossene Adaptierungen eingereicht wurden, weshalb die Zeitdauer für die Beauftragung und Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen entfiel.

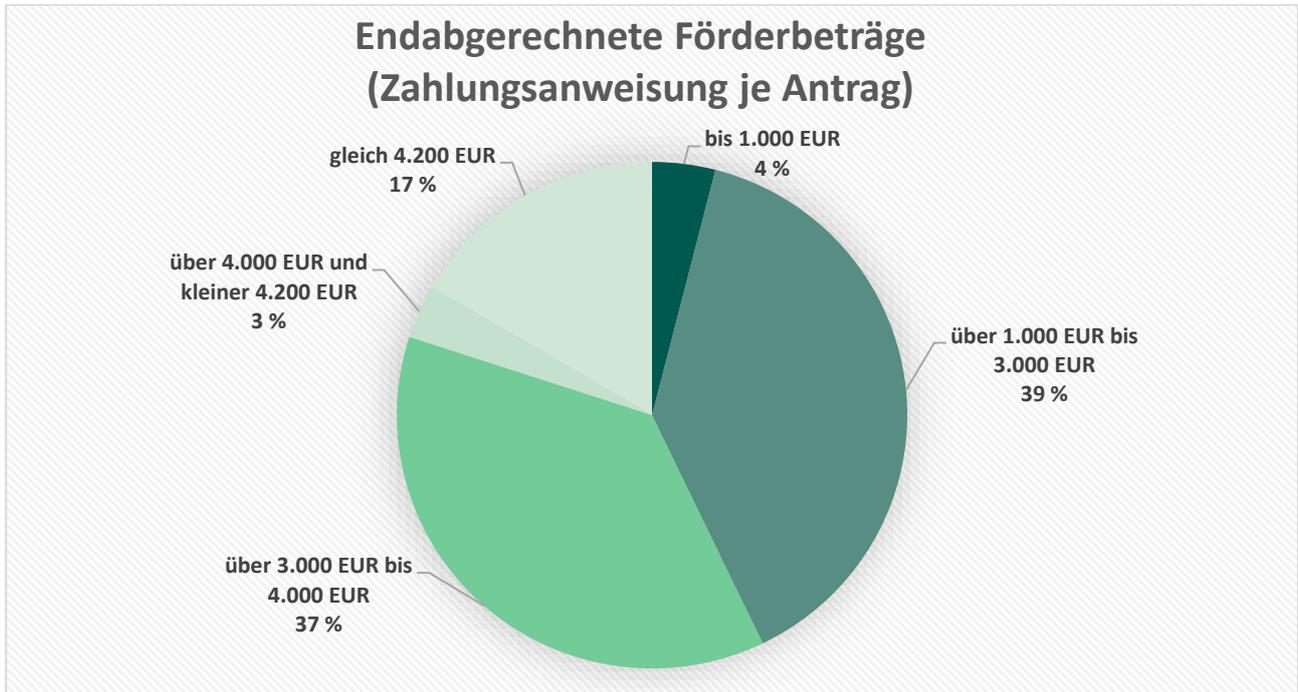
Bei rd. 53 % der Anträge betrug die Bearbeitungsdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Ein kleinerer Anteil von rd. 6 % der ausgewerteten Anträge wies eine Bearbeitungsdauer von über einem Jahr auf. Stichprobenartig wurde in ausgewählte Anträge mit langer Bearbeitungsdauer Einsicht genommen. Die Feststellungen finden sich hierzu in Punkt 7.

Die errechnete durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug 209 Tage. Das längste Verfahren dauerte 1.136 Tage, das kürzeste 35 Tage.

Wie bereits zuvor angeführt, war bei der Betrachtung der Bearbeitungsdauer der Förderanträge grundsätzlich zu berücksichtigen, dass durch die zahlreichen beteiligten Stellen bzw. Personen (wie Gewerbebetriebe, MA 25 - Technische Stadterneuerung, Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer) und deren notwendige Mitwirkung die Dauer der Aktenbearbeitung nicht im alleinigen Einflussbereich der geprüften Stelle lag. Darüber hinaus gab es lt. Auskunft der geprüften Stelle eine hohe Arbeitsbelastung durch die zahlreichen abzuwickelnden Förderprogramme.

6.2.2 Pro antragstellender Person konnten, wie bereits erwähnt, bis zu 4.200,-- EUR als Förderbetrag gewährt werden. Vom StRH Wien wurden Auswertungen zu den von der geprüften Stelle angewiesenen Förderbeträgen erstellt. Datengrundlage waren auch hier die endabgerechneten Anträge mit einem Zusicherungsdatum in den Jahren 2020 bis 2022.

Abbildung 3: Endabgerechnete Förderbeträge



Quelle: MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten, Berechnung und Darstellung: StRH Wien

Etwas weniger als die $\frac{1}{2}$ der Anträge (rd. 43 %) wurden mit einem Betrag von bis zu 3.000,- EUR endabgerechnet. Kleinere angewiesene Beträge bis 1.000,- EUR waren mit einem Anteil von rd. 4 % eher die Ausnahme. Bei mehr als der $\frac{1}{2}$ der Anträge betrug der Förderbetrag über 3.000,- EUR. Rund $\frac{1}{5}$ der endabgerechneten Anträge wurde mit einem Betrag von 4.000,- EUR und darüber abgerechnet.

Der errechnete durchschnittlich endabgerechnete Betrag war 3.077,23 EUR. Der kleinste zur Zahlung angewiesene Betrag betrug 209,50 EUR. Im Förderprogramm war festgelegt, dass höchstens 4.200,- EUR zur Auszahlung gelangen konnten. In der bereitgestellten Übersicht war kein Betrag ersichtlich, der darüber lag. Beim kleinsten Betrag (209,50 EUR) zeigte die Akteneinsichtnahme des StRH Wien, dass in diesem Fall nur ein kleiner Teil der geplanten altersgerechten Adaptierungen von der Förderwerberin durchgeführt wurde. Der ursprünglich geplante Badumbau wurde von der Förderwerberin zurückgezogen, da die Umbauarbeiten gemäß den geltenden Normen zu kostspielig gewesen wären. Es erfolgte lediglich die altersgerechte Adaptierung des WCs. Diese Ausgaben wurden von der geprüften Stelle anerkannt.

7. Stichproben

7.1 Auswahl

Datengrundlage für die Auswahl der vom StRH Wien eingesehenen Akten waren die zuvor unter Punkt 6.1.1 angeführten Detailauswertungen. Vom StRH Wien wurden risikoorientiert insgesamt 10 Akten für die Einschau ausgewählt. Für die Auswahl der Akten waren verschiedene Kriterien ausschlaggebend. Dies betraf die Bearbeitungsdauer, entscheidungsrelevante Ablehnungsgründe und den Zeitpunkt der Antragsbearbeitung (vor und nach Einführung der elektronischen Aktenführung).

Maßstäbe für die Überprüfung der Akten waren u.a. die nachvollziehbare, ordnungsgemäße und vollständige Aktenführung. Eine inhaltliche Beurteilung der Entscheidungen im Förderverfahren (z.B. Festlegung der Förderhöhe, Begründungen für Zusagen bzw. Absagen) erfolgte vom StRH Wien nicht.

Die Akteneinschau erfolgte in der geprüften Stelle an deren Standort in Wien 20, Maria-Restituta-Platz. Elektronisch geführte Akten wurden dem StRH Wien ausgedruckt bereitgestellt. Benötigte ergänzende Auskünfte zu den Akten wurden umgehend erteilt.

7.2 Feststellungen

7.2.1 Zur Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen und der Verfahrensführung stellte der StRH Wien im Zuge der Akteneinschau Folgendes fest:

- Bei den zwei endabgerechneten Anträgen mit der längsten Bearbeitungsdauer (1.136 bzw. 574 Tage) lagen die Gründe für die Verzögerungen in der Sphäre der Antragsstellerinnen. Die Urgezen seitens der geprüften Stelle waren nachvollziehbar dokumentiert. Es zeigte sich bei den Akteneinsichtnahmen, dass beispielsweise die Antragsstellerinnen nicht bzw. sehr spät auf Schreiben der geprüften Stelle reagierten.
- Durch die Akteneinsicht konnten die unter Punkt 5.2 (Regelungen für die Antragsbearbeitung) getroffenen Feststellungen zur Dokumentation bei positiven Vor-Ort-Überprüfungen durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung sowie zu den dienststellenintern festgelegten Bearbeitungsdauern bestätigt werden. Es wird auf die hierzu bereits zuvor angeführten Empfehlungen verwiesen.

- Bei keinem der überprüften Akten war ein Lichtbildausweis der antragsstellenden Person enthalten, weshalb diesbezüglich auf die bereits unter Punkt 2.2.2 ausgesprochene Empfehlung betreffend die Adaptierung der Förderrichtlinien zu verweisen war.
- In einem Akt befand sich lediglich der Antrag samt Beilage, jedoch keine weiteren Schriftstücke, weshalb die Führung dieses Aktes für den StRH Wien nicht nachvollziehbar war.
- Bei drei Förderverfahren wurden in der Korrespondenz mit der antragsstellenden Person nicht vorgesehene Briefvorlagen verwendet.
- Bei drei Förderanträgen fanden sich Schreiben von Angehörigen der Förderwerberinnen im Akt. In den Akten ließen sich jedoch keine Vollmachten für die Vertretungshandlungen finden.

Im Zuge der Einschau konnte vom StRH Wien grundsätzlich festgestellt werden, dass sich durch den Umstieg auf die elektronische Aktenführung die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Antragsbearbeitung merklich verbesserten. Dies wurde auch von der geprüften Stelle bestätigt. Dennoch waren auch nach der Umstellung auf die elektronische Aktenführung weiterhin Verbesserungspotentiale bei der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Aktenführung vorhanden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, auf eine vollständige und nachvollziehbare Aktenführung zu achten. Dies betraf u.a. das Vorliegen von entsprechenden Vertretungsvollmachten sowie die vollständige Dokumentation aller verfahrensrelevanten Schriftstücke.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.2.2 Zur Systemhandhabung stellte der StRH Wien im Zuge der Akteneinschau Folgendes fest:

- Durch einen Eingabefehler in einem Softwareprogramm wurde ein Akt mit langer Verfahrensdauer irrtümlich abgelegt und schien deshalb mit dem Status erledigt auf, obwohl noch weitere Verfahrensschritte (z.B. Urgenzen, außer Evidenznahme) der geprüften Stelle zu setzen gewesen wären.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, in regelmäßigen Abständen Auswertungen im Hinblick auf auffällig lange Verfahrensdauern zu machen. Dabei sollten auch mögliche Eingabefehler in Systemen mitberücksichtigt werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.2.3 Zur Einhaltung des Vieraugenprinzips im Bearbeitungsablauf stellte der StRH Wien im Zuge der Akteneinschau Folgendes fest:

- Die unter Punkt 5.2 (Regelungen für die Antragsbearbeitung) gemachten Feststellungen zum fehlenden Vieraugenprinzip bei Aktenbearbeitung durch die Referatsleitung wurden durch die Akteneinsichtnahme bestätigt. Es wird deshalb auf die hierzu bereits unter Punkt 5.2.3 angeführte Empfehlung verwiesen.

7.3 Einsichtnahme in SAP zu Zahlungsanweisungen

Bei sechs vom StRH Wien eingesehenen Akten wurden Zahlungsanweisungen getätigt. Es erfolgte vom StRH Wien eine Überprüfung in SAP betreffend die ordnungsgemäße Erfassung der Zahlungsanweisungen. Dies betraf die Höhe der Förderung, die Kontonummer sowie das Geschäftspartnerinnenkonto. Die Daten wurden mit den physisch bereitgestellten Akten abgeglichen.

Im Zuge der Einschau in SAP konnte vom StRH Wien festgestellt werden, dass die in den Akten dokumentierten Beträge und Kontonummern den jeweiligen Personen zuordenbar waren.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die im Internet veröffentlichten bzw. angewendeten Förderrichtlinien für das Förderprogramm wären im Hinblick auf die festgelegten Mindestinhalte lt. Förderhandbuch der Stadt Wien zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren (s. Punkt 2.2.2).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Die im Internet veröffentlichten bzw. angewendeten Förderrichtlinien sowie die Amtshelferseite für das prüfungsgegenständliche Förderprogramm wurden zwischenzeitig bereits im Hinblick auf die festgelegten Mindestinhalte lt. Förderhandbuch angepasst. Nunmehr sind dort die Widerrufs- und Rückforderungsgründe angeführt und wird darauf hingewiesen, dass zur Antragstellung die Kopie eines Lichtbildausweises erforderlich ist. Weiters wurde sowohl beim Onlineantrag als auch beim PDF-Formular der Punkt „Kenntnisnahmen“ um einen Unterpunkt erweitert, in welchem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu bestätigen hat, dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen Fördermissbrauch gemäß § 153b StGB oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß den §§ 302 bis 309 StGB vorliegt.

Empfehlung Nr. 2:

Bei der Festlegung der Budgetwerte für das Förderprogramm und der Gruppenklasse 77 wäre der Grundsatz der gewissenhaften, nachvollziehbaren Schätzung der geplanten Auszahlungen stärker zu berücksichtigen (s. Punkte 3.1.2 und 3.3.2).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten merkt an, dass die Jahre 2020 bis 2022 (der Prüfungszeitraum) die Bauwirtschaft insgesamt vor Herausforderungen stellten und von den Auswirkungen private Haushalte (Gruppe 778) und Unternehmen (Gruppe 775) gleichermaßen betroffen waren. Die Minderausgaben resultieren aus verschobenen Baubeginnen sowie Bauverzögerungen, die so nicht vorhersehbar waren.

Gleichzeitig dürfen aber ohne entsprechendem Baufortschritt seitens der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten keine Auszahlungen getätigt werden. Sollte es wieder zu einer Verlängerung des prüfungsgegenständlichen Förderprogrammes kommen, wird die Schätzung der geplanten Auszahlungen gewissenhaft und auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit dem Förderprogramm erfolgen.

Empfehlung Nr. 3:

In Zusammenarbeit mit der MA 53 - Kommunikation und Medien wären Möglichkeiten der verstärkten, zielgerichteten Kommunikationsmaßnahmen für das Förderprogramm zu überprüfen. Dabei sollten auch die benötigten Ressourcen für die Antragsbearbeitungen berücksichtigt werden (s. Punkt 3.3.4).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Zielgerichtete Kommunikationsmaßnahmen zum alters- und behindertengerechten Umbau von Wohnungen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern sind gegenwärtig bereits in Vorbereitung.

Empfehlung Nr. 4:

Bei neu zu beschließenden Förderprogrammen wären neben geplanten Leistungskennzahlen auch konkrete Wirkungsziele festzulegen (s. Punkt 3.4.4).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Bei künftig neu zu beschließenden Förderprogrammen werden seitens der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten Leistungskennzahlen und konkrete Wirkungsziele festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 5:

Die Dokumente zum IKS, wie beispielsweise Checklisten und Erhebungsbögen, wären auf Aktualität sowie inhaltliche Vollständigkeit bzw. Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Die „Checkliste für das interne Kontrollsystem (IKS) des Referates Wohnungsverbesserung“ wurde auf Aktualität sowie inhaltliche Vollständigkeit bzw. Richtigkeit überprüft und entsprechend überarbeitet.

Empfehlung Nr. 6:

Die Arbeitsanweisung für das geprüfte Förderprogramm wäre an die jeweils aktuell gültigen Vorgaben anzupassen (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Die Arbeitsanweisung wurde zwischenzeitig schon an die aktuell gültigen Vorgaben angepasst.

Empfehlung Nr. 7:

Bei Antragsbearbeitungen durch die Referatsleitung Wohnungsverbesserung als zuständige Bezirksreferentin wäre ein Vieraugenprinzip festzulegen (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Im Zuge der Aktenbearbeitung durch die Referatsleiterin Wohnungsverbesserung wird für den Prozessschritt „Prüfung und Freigabe der Zusicherungsdaten“ künftig das Vieraugenprinzip durch einen zusätzlichen Genehmigungsschritt des Gruppenleiters implementiert werden. Die erforderlichen EDV-mäßigen Anpassungen werden in Zusammenarbeit mit der MA 01 - Wien Digital umgesetzt werden. Der entsprechende Prozess wurde bereits begonnen, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 8:

Bei Zahlungsanweisungen wäre ein verpflichtend einzuhaltendes und elektronisch dokumentiertes Vieraugenprinzip festzulegen. Zu regeln wäre dabei auch die Stellvertretung (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Bei Zahlungsanweisungen wird künftig ein elektronisch dokumentiertes zweistufiges Freigabeverfahren (Referatsleiterin + Gruppenleiter) für Förderbeträge ab 1.501,- EUR in Zusammenarbeit mit der MA 01 - Wien Digital implementiert werden. Geregelt wurde auch, dass die Gruppenleiter-Stellvertreterin bei Abwesenheit den Gruppenleiter vertritt. Die erforderlichen EDV-mäßigen Anpassungen wurden in die Wege geleitet, sind aber noch nicht abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 9:

Die Prozessbeschreibung für die Förderabwicklung wäre zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Das festgelegte Vieraugenprinzip im Bearbeitungsablauf sollte eindeutig erkennbar sein (s. Punkt 5.2.5).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Die Prozessbeschreibung für die Förderabwicklung wurde hinsichtlich der Anwendung des Vieraugenprinzips überprüft und entsprechend überarbeitet.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre mit der MA 25 - Technische Stadterneuerung dahingehend Kontakt aufzunehmen, dass auch bei positiven Vor-Ort-Überprüfungen eine schriftliche Verständigung zur Dokumentation des Erhebungsergebnisses übermittelt wird (s. Punkt 5.2.6).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Es wurde mit der MA 25 - Technische Stadterneuerung hinsichtlich der Dokumentation eines positiven Erhebungsergebnisses vereinbart, gemeinsam eine entsprechende Maßnahme umzusetzen. Ein Muster für eine entsprechende schriftliche Verständigung ist in Ausarbeitung.

Empfehlung Nr. 11:

Es wäre auf eine vollständige und nachvollziehbare Aktenführung zu achten. Dies betraf u.a. das Vorliegen von entsprechenden Vertretungsvollmachten sowie die vollständige Dokumentation aller verfahrensrelevanten Schriftstücke (s. Punkt 7.2.1).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Die Gruppenleitung hat eine entsprechende Arbeitsanweisung betreffend die Aktenführung an die Mitarbeitenden des Referates Wohnungsverbesserung formuliert und zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung übermittelt.

Empfehlung Nr. 12:

Es wären in regelmäßigen Abständen Auswertungen im Hinblick auf auffällig lange Verfahrensdauern zu machen. Dabei sollten auch mögliche Eingabefehler in Systemen mitberücksichtigt werden (s. Punkt 7.2.2).

Stellungnahme der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten:

Die Referatsleitung wird künftig vierteljährlich eine Überprüfung im Hinblick auf lange Verfahrensdauern und mögliche Eingabefehler vornehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2024